

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 93

FREITAG, DEN 22. NOVEMBER

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfungen zum bundesweit anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ (PrOgFAB).....	1625	Genehmigungsverfahren Hamburg Port Authority AöR	1633
Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern.....	1632	Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Rahlstedt.....	1634
Öffentliche Zustellung.....	1633	Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Billstedt 113.....	1634
Öffentliche Zustellung.....	1633	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Beerenwinkel –	1634

BEKANNTMACHUNGEN

Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfungen zum bundesweit anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ (PrOgFAB)

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung von Prüfungsausschüssen

(1) Gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (nachfolgend „GFABPrV“ genannt) führt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) der Freien und Hansestadt Hamburg (nachfolgend „zuständige Stelle“ genannt) die Prüfung zum bundesweit anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ (gFAB) durch.

(2) Für die Durchführung und die Abnahme der Fortbildungsprüfung sowie der einzelnen Prüfungsbestandteile errichtet die zuständige Stelle einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, kann die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben (sog. „gemeinsamer Prüfungsausschuss“) errichten.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Der Prüfungsausschuss ist paritätisch zu besetzen, d. h. ihm sollen eine gleiche Anzahl von Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie mindestens ein/e Dozent/in des Fortbildungsträgers angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Stelle in der Regel für die Dauer von drei Jahren, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist nicht ausgeschlossen.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Berufung von Dozenten erfolgt auf Vorschlag des Fortbildungsträgers.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten

angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 3 bis 6 finden auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen entsprechende Anwendung.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(9) Von den Absätzen 2 und 7 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche (Mindest-)Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3

Ausgeschlossene Personen, Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung, Durchführung der Prüfung sowie bei der Entscheidung über die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen darf nicht mitwirken, wer

1. Verlobte/Verlobter,
2. Ehegatte/Ehegattin,
3. eingetragene/r Lebenspartnerin/Lebenspartner im Sinne des § 1 Absatz 1 LPartG,
4. Vormund im Sinne des § 1773 BGB,
5. Betreuer oder Betreuerin im Sinne des § 1896 BGB der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers ist oder gewesen ist;
6. mit der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
7. mit der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer durch ein auf längere Zeit angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft im Sinne des § 1688 BGB wie (Pflege-)Eltern und (Pflege-)Kind verbunden ist oder war,
8. zusammen mit der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer in ein und derselben Betriebsstätte bzw. an ein und demselben Standort einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) im Sinne des § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX tätig ist und in Ausübung seiner Tätigkeit gegenüber der Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer weisungsbefugt ist.

(2) Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben jegliche Bedenken und Zweifel, auf Grund derer ein Ausschluss von der Mitwirkung an der Prüfung auf Grundlage von Absatz 1 in Betracht kommt, der zuständigen Stelle vor der Prüfung unverzüglich mitzuteilen. Bei einer unmittelbar bevorstehenden oder einer bereits begonnenen Prüfung sind etwaige Ausschlussgründe nach Maßgabe des Absatzes 1, die eine unparteiische Bewertung von Prüfungsleistungen gefährden, unmittelbar dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Entscheidungen über den Ausschluss von der Mitwirkung an der Prüfung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das Mitglied des Prüfungsausschusses, das der Besorg-

nis der Befangenheit unterliegt, bei der Entscheidung über den eigenen Ausschluss weder selbst mitwirken noch zugegen sein.

(4) Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung einer Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle, übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied, das den Vorsitz führt, sowie ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz im Prüfungsausschuss stellvertretend übernimmt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und deren entsprechende Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliederguppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken und gleichzeitig jede Mitgliederguppe im Sinne des § 2 Absatz 2 hinreichend vertreten ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse im Sinne des § 22 ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(3) In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Prüfungsausschuss auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Prüfungsausschusses dieser Verfahrensweise unmittelbar und ausdrücklich widerspricht. Absatz 2 gilt entsprechend für das schriftliche Umlaufverfahren.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses obliegt der zuständigen Stelle. Einladungen, Protokollführung sowie die Durchführung der Beschlüsse erfolgen in Kooperation und im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung des Prüfungsausschusses nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Anstelle eines verhinderten Mitglieds ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll wie das verhinderte Mitglied.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind jeweils von der protokollführenden Person und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Regelung des § 22 Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

(1) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie sonstige an der Prüfung beteiligte Personen haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Für Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt dies auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Prüfungsausschuss.

(2) Dies gilt nicht, sofern Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Prüfungsausschusses zur Weitergabe von prüfungsrelevanten Informationen an den Berufsbildungsausschuss oder die zuständige Stelle berechtigt oder verpflichtet sind.

(3) Ausnahmen von dem Gebot der Verschwiegenheit bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine, Prüfungsort, Anmeldefrist

(1) Die zuständige Stelle legt die einzelnen Prüfungstermine, die auf den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Fortbildungsmaßnahme abgestimmt sein sollen, nach Bedarf fest. Die Prüfungstermine sind mit dem Fortbildungsträger sowie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzustimmen.

(2) Der für die Vorbereitung der Teilnehmer zuständige Bildungsanbieter gibt dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin in Absprache mit der zuständigen Stelle die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) sowie Ort und Zeitpunkt der Prüfung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Die Bekanntgabe soll spätestens vier Wochen vor Ablegung des ersten Prüfungsbestandteils im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 1, d. h. spätestens vier Wochen vor Beginn der Bearbeitungszeit für die schriftliche praxisbezogene Projektarbeit, erfolgen.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Anmeldung zur Fortbildungsprüfung kommt es allein auf den Zugang (Eingangsstempel) der vollständigen Anmeldeunterlagen bei der zuständigen Stelle an. Im Falle einer Überschreitung der Anmeldefrist ist die zuständige Stelle berechtigt, die Annahme des Antrags auf Zulassung zur Prüfung zu verweigern und den Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin auf eine erneute Antragstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu verweisen.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der Handwerksordnung (HWO) anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung
 - a) in einem auf Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes speziell geregelten Heilberuf
 - b) oder in einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweisen kann.

(2) Sechs Monate der gemäß Absatz 1 nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 3 Nummern 1 bis 7 GFABPrV genannten Aufgaben einer

Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Fortbildungsprüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft belegen kann, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den in § 13 Absatz 5 skizzierten vier Handlungsbereichen erworben zu haben, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(4) Menschen mit Behinderungen sind zur Fortbildungsprüfung auch dann zuzulassen, wenn die gemäß Absatz 1 nachzuweisende Berufspraxis nicht in vollem Umfang erbracht worden ist, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern. Die zuständige Stelle kann zur abschließenden Einschätzung der Art und Schwere der Behinderung ein amtsärztliches Gutachten einfordern.

(5) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind in Anlehnung an § 55 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) anzuerkennen, sofern die dort fachlich erworbenen Berufsqualifikationen und Kenntnisse hinreichend vergleichbar sind.

§ 9

Anmeldung zur Fortbildungsprüfung

(1) Die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung hat schriftlich innerhalb der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person,
2. entsprechende Angaben bzw. Nachweise bezüglich der jeweilig in § 8 Absätze 1 bis 3 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen,
3. gegebenenfalls ein Antrag auf Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen im Sinne des § 10,
4. ein Themenvorschlag bezüglich der praxisbezogenen Projektarbeit, der den inhaltlichen Anforderungen des § 14 Absatz 2 genügen soll,
5. gegebenenfalls ein Antrag auf Prüfungsvergünstigung für Menschen mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung im Sinne des § 15 nebst entsprechender ärztlicher Bescheinigung, aus der sich die Art und der Umfang der Behinderung ergibt.

(3) Bei einer Anmeldung zur Wiederholungsprüfung ist der entsprechende Negativbescheid der zuständigen Stelle gemäß § 23 Absatz 3 beizufügen.

§ 10

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag durch die zuständige Stelle gemäß § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in Verbindung mit § 11 GFABPrV von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn sie oder er vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss bereits erfolgreich eine Prüfung abgelegt hat, die den wesentlichen Prüfungsanforderungen und Prüfungsinhalten der GFABPrV entspricht, und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Der Antrag auf Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist unter Beifügung entsprechender Nachweise über Befreiungsgründe schriftlich bei der zuständigen Stelle einzureichen, und zwar zusammen mit dem Antrag

auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung und Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung zur Prüfung sowie über die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen im Sinne des § 10 Absatz 1 entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder Befreiungsgründe für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungszeitpunkts und des Prüfungsortes einschließlich der zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich von der zuständigen Stelle über die Negativentscheidung unter Angabe der Ablehnungsgründe unterrichtet. Dies gilt auch für den Fall, dass die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen von der zuständigen Stelle abgelehnt wird.

(4) Soweit die Zulassung zur Prüfung oder die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erwirkt wurde, kann die zuständige Stelle sie nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen oder die Prüfung in schwerwiegenden Fällen innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag nachträglich für „nicht bestanden“ erklären. Ist die Prüfung von der zuständigen Stelle für „nicht bestanden“ erklärt worden, sind etwaige Ausfertigungen von bereits erteilten Prüfungszeugnissen unverzüglich an diese zurückzugeben.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind schriftlich bekannt zu geben.

III. Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12

Ziel und Gegenstand der Prüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ausbildereignung, Prüfungssprache

(1) Durch die Fortbildungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer sowohl über die notwendige Fachqualifikation als auch über die notwendige berufliche Handlungsfähigkeit verfügt, um personenzentrierte berufliche Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie arbeitsbegleitende Maßnahmen für Menschen mit Behinderung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) im Sinne des § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter im Sinne des § 60 SGB IX fachgerecht und abgestimmt auf die individuellen Bedürfnisse behinderter Menschen durchzuführen. Vor diesem Hintergrund soll der anerkannte Fortbildungsabschluss belegen, dass der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin neben der erforderlichen Fachkompetenz ebenfalls über eine ausgeprägte Methoden- und Sozialkompetenz im Umgang mit den beschäftigten Menschen mit Behinderungen verfügt, um deren Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu planen, zu steuern und zu gestalten und durch hinreichende Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts deren Selbstbestimmungsrecht zu stärken. Mit der bestandenen Fortbildungsprüfung erfolgt der Nachweis, dass die Prüfungsteilnehmerin oder

der Prüfungsteilnehmer befähigt ist, Menschen mit Behinderungen bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit auf dem geschützten zweiten Arbeitsmarkt wirkungsvoll zu unterstützen und ihren Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt fördern kann.

(2) Die erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung führt zum bundesweit anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“. Gleichzeitig wird mit dem Bestehen der Fortbildungsprüfung die Ausbildereignung im Sinne des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) erworben.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 13

Gliederung, Inhalt und Umfang der Prüfung

(1) Die Fortbildungsprüfung gliedert sich insgesamt in drei einzelne Prüfungsbestandteile (die jeweiligen Prüfungsbestandteile werden nachfolgend auch als „Prüfung“ oder „Teilprüfung“ bezeichnet), nämlich in

1. eine schriftliche praxisbezogene Projektarbeit,
2. eine Präsentation der praxisbezogenen Projektarbeit und ein sich hieran anschließendes Fachgespräch
3. sowie eine schriftliche Aufsichtsarbeit, bestehend aus Prüfungsaufgaben mit Praxisbezug.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftlich anzufertigende praxisbezogene Projektarbeit beträgt insgesamt 30 Kalendertage. Das Thema der praxisbezogenen Projektarbeit muss mindestens zwei der in Absatz 5 aufgeführten vier Handlungsbereiche verbinden. Der Prüfungsausschuss kann den Umfang der praxisbezogenen Projektarbeit begrenzen. Die praxisbezogene schriftliche Projektarbeit ist ausschließlich in elektronischer Form als lesbare PDF-Datei beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern der Prüfungsausschuss keine andere Form der Einreichung vorschreibt.

(3) Die Projektpräsentation und das im Anschluss stattfindende Fachgespräch sollen in der Summe eine Länge von insgesamt 45 Minuten nicht überschreiten. Im Regelfall soll das Fachgespräch, in dem die Inhalte und Ergebnisse der Projektarbeit zu erläutern sind, nicht länger als 20 Minuten dauern. Im Rahmen des Fachgesprächs kann der Prüfungsausschuss vertiefende und Handlungsbereich übergreifende Fragen stellen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Aufsichtsarbeit beträgt 240 Minuten.

(5) Der Schwerpunkt der Fortbildungsprüfung liegt darin, Kenntnisse und praktische Fähigkeiten in den vier zentralen Handlungsbereichen, nämlich

1. Eingliederung und Teilhabe am Arbeitsleben personenzentriert gestalten,
2. berufliche Bildungsprozesse personenzentriert planen, steuern und gestalten,
3. Arbeits- und Beschäftigungsprozesse personenzentriert planen und steuern sowie Arbeitsplätze personenzentriert gestalten
4. sowie Kommunikation und Zusammenarbeit personenzentriert planen, steuern und gestalten

nachzuweisen.

(6) Den weiteren Inhalt und Umfang der Fortbildungsprüfung regelt die GFABPrV abschließend.

§ 14

Prüfungsaufgaben, Thema der Projektarbeit,
Geheimhaltungspflicht

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben, die zum Gegenstand der einzelnen Prüfungsbestandteile werden, auf Basis der in der GFABPrV dargestellten fachlichen Anforderungen. Weiterhin ist der Prüfungsausschuss berechtigt, verbindliche Struktur- und Formvorschriften hinsichtlich der einzelnen Prüfungsbestandteile zu beschließen. Dies gilt nicht, sofern der gemeinsame Prüfungsausschuss im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 2 bereits entsprechende Beschlüsse über die Prüfungsaufgaben, zulässige Arbeits- und Hilfsmittel oder Korrekturvorgaben gefasst hat. Sofern der Fortbildungsträger Vorschläge für Prüfungsaufgaben einbringt, sollen diese vom Prüfungsausschuss hinreichend berücksichtigt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss legt das Thema der praxisbezogenen Projektarbeit entsprechend § 10 GFABPrV verbindlich fest und leitet die festgelegten Vorschläge an die zuständige Stelle weiter. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist angehalten, im Vorwege dem Prüfungsausschuss Vorschläge für das Thema der praxisbezogenen Projektarbeit zu unterbreiten. Der thematische Vorschlag bezüglich der praxisbezogenen Projektarbeit soll präzise eingrenzen, welche Handlungsbereiche bei der Abhandlung miteinander verknüpft werden sollen. Der thematische Vorschlag bezüglich der praxisbezogenen Projektarbeit kann gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 4 nur zusammen mit den Anmeldeunterlagen und nur innerhalb der Anmeldefrist eingereicht werden.

(3) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer soll der praxisbezogenen Projektarbeit eine Versicherung (Eigenständigkeitserklärung) beifügen, mit der sie oder er verbindlich erklärt, die Arbeit eigenständig und lediglich mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln angefertigt zu haben.

(4) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, natürliche Personen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, oder juristische Personen mit der Erstellung von Prüfungsaufgaben zu beauftragen.

(5) Die Prüfungsaufgaben sind bis zum Beginn einer Prüfung geheim zu halten.

§ 15

Nachteilsausgleich, Prüfungsvergünstigungen
für Menschen mit Behinderungen

(1) Die Belange von Prüfungsteilnehmern mit geistiger, körperlicher oder seelischer Behinderung sind bei der Durchführung der Prüfung hinreichend zu berücksichtigen, indem diesen gegebenenfalls als Ausgleich für Ihre Behinderung eine angemessene Arbeitserleichterung gewährt wird. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung notwendiger Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie beispielsweise die Hinzuziehung eines Gebärdensprachdolmetschers für hörbehinderte Menschen. Prüfungsteilnehmer, die nicht unmittelbar zum vorgenannten Personenkreis des § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) gehören, können ebenfalls einen Antrag auf Prüfungsvergünstigung stellen, wenn sie hinreichend nachweisen, dass sie auf Grund von Art und Umfang der Behinderung ohne einen entsprechenden Ausgleich im Rahmen der Prüfung einen wesentlichen Nachteil erfahren würden.

(2) Die fachlichen Anforderungen an den Prüfungsteilnehmer, dem ein entsprechender Nachteilsausgleich im

Sinne des Absatzes 1 gewährt wird, dürfen jedoch nicht herabgesetzt werden.

(3) Der Antrag auf Prüfungsvergünstigung ist den Anmeldeunterlagen zur Prüfung gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 5 gesondert beizufügen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung oder ein sonstiger geeigneter Nachweis beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Ablegung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ergeben.

(4) Die Aufsichtsführung und der Prüfungsausschuss haben dafür Sorge zu tragen, dass die eingeräumte Prüfungsvergünstigung nach Maßgabe des Absatzes 1 entsprechend umgesetzt wird.

§ 16

Nichtöffentlichkeit der Projektpräsentation
und des Fachgesprächs

(1) Die Prüfungen, insbesondere die Projektpräsentation und das Fachgespräch, sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei Prüfungen anwesend sein. Mitwirkungsrechte an der Prüfung stehen den in Satz 1 genannten Personen nicht zu.

(2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Dritte als Zuhörer zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht. Die Anzahl der zugelassenen Zuhörer, die der Projektpräsentation und dem Fachgespräch als Gäste beiwohnen, ist auf maximal drei begrenzt.

(3) Bei der Beratung und der Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Absatz 5 dürfen ausschließlich Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung, Aufsicht, Kennziffern

(1) Die (Teil-)Prüfungen werden unter Leitung der oder des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeit, die sicherstellen soll, dass die schriftliche Aufsichtsarbeit selbstständig und ausschließlich mit den zulässigen Arbeits- und Hilfsmitteln bearbeitet wird. Die Aufsichtsführung ist gegenüber den Prüfungsteilnehmern weisungsbefugt.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse oder andere Prüfungsteilnehmer sind vom jeweiligen Prüfungsteilnehmer unverzüglich und ausdrücklich gegenüber einer Aufsichtsperson oder dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu rügen. Überschreitet die Art und der Umfang der Störung bzw. die Beeinträchtigung die den Prüfungsteilnehmern zumutbare Erheblichkeitsschwelle, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Art und den Umfang von etwaigen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung der schriftlichen Aufsichtsarbeit kann das Aufsichtspersonal nach einer erfolgreich gerügten Störung eigenständig über entsprechende Ausgleichsmaßnahmen, z. B. die Verlängerung der Bearbeitungszeit, entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung und die Aufsichtsführung ist eine Niederschrift zu fertigen. Bei der Beaufsichtigung der schriftlichen Aufsichtsarbeit ist zu dokumentieren, ob die Prüfungsarbeiten ordnungsgemäß angefertigt wurden und ob zu jeder Kennziffer eines Prüfungsteilneh-

mers innerhalb der festgesetzten Bearbeitungszeit eine Prüfungsarbeit abgegeben wurde.

(5) Die schriftliche Aufsichtsarbeit ist aus Anonymitätsgründen nicht mit dem Vor- und Nachnamen der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, sondern mit einer Kennziffer zu versehen. Die Kennziffer erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung zur Prüfung von der zuständigen Stelle. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer darf die schriftliche Aufsichtsarbeit mit Ausnahme der Kennziffer mit keinen weiteren Hinweisen versehen, die Rückschlüsse auf seine Identität zulassen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Sämtliche Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme an der Prüfung hinreichend zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer das Prüfungsergebnis beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, indem sie oder er nicht zugelassene Arbeits- oder Hilfsmittel benutzt oder einem anderen Prüfungsteilnehmer bei der Begehung einer Täuschungshandlung oder einem Täuschungsversuch Hilfe leistet. Der Besitz nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel steht der Benutzung derselben im Sinne des Satzes 1 gleich. Eine festgestellte Täuschungshandlung oder der Verdacht einer solchen Täuschungshandlung ist von der Aufsichtsführung in der anzufertigenden Niederschrift zu protokollieren.

(2) Unternimmt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer während einer (Teil-)Prüfung eine Täuschungshandlung nach Maßgabe des Absatzes 1, kann die Aufsichtsführung die Fortsetzung der betreffenden (Teil-)Prüfung unter dem Vorbehalt einer abschließenden Entscheidung des Prüfungsausschusses gestatten. Der Prüfungsausschuss kann den von der Täuschungshandlung betroffenen Prüfungsbestandteil mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Alternativ kann der Prüfungsausschuss als milderer Mittel die Wiederholung des von der Täuschungshandlung betroffenen Prüfungsbestandteils anordnen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die gesamte Fortbildungsprüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

(3) Wird ein Täuschungsversuch innerhalb eines Jahres nach dessen Begehung bekannt und festgestellt, kann die betreffende (Teil-)Prüfung nachträglich mit der Note „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet werden.

(4) Einer Täuschungshandlung im Sinne des Absatzes 1 steht es gleich, wenn sich die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei der Anfertigung der praxisbezogenen Projektarbeit fremder Hilfe bedient oder fremdes geistiges Eigentum ohne Kenntlichmachung übernimmt. Dies gilt insbesondere, soweit die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer die gesamte Projektarbeit oder wesentliche Teile hiervon von einer dritten Person verfassen lässt (Ghostwriting) und durch die Abgabe einer

Versicherung im Sinne des § 14 Absatz 3 den Eindruck erweckt, die praxisbezogene Projektarbeit eigenständig verfasst zu haben.

(5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten den Prüfungsvorgang in dergestalt, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann er von der weiteren Teilnahme ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der am Prüfungsort geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften. Die vorläufige Entscheidung über einen Ausschluss kann von der Aufsichtsführung eigenständig getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen des Ausschlusses von der Prüfung hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen, wobei im Falle eines endgültigen Ausschlusses für die Bewertung der betreffenden Prüfung Absatz 2 entsprechend gilt.

(6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 ist die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer anzuhören.

(7) Die zuständige Stelle ist über alle Entscheidungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 vom Prüfungsausschuss in Kenntnis zu setzen.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme an der Prüfung

(1) Nach erfolgter Anmeldung zur Fortbildungsprüfung kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bis zum Beginn des ersten Prüfungsbestandteils durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle oder hilfsweise dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zu einer (Teil-)Prüfung nicht erscheint.

(2) Versäumt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Fortbildungsprüfung einen einzelnen Prüfungstermin, so sollen bereits erbrachte, selbstständige Prüfungsbestandteile anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme dargelegt werden kann. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn einer (Teil-)Prüfung (bei der schriftlichen Aufsichtsarbeit ist bezüglich des Prüfungsbeginns allein auf die tatsächliche Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben gegenüber dem/der Prüfungsteilnehmer/in abzustellen) oder nimmt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer an einer (Teil-)Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die (Teil-)Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet und gilt als nicht bestanden.

(3) Der wichtige Grund ist der zuständigen Stelle oder hilfsweise dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Bei begründeten Zweifeln ist die zuständige Stelle berechtigt, ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Die Kosten für die Ausstellung eines Attestes trägt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer. Von der Vorlage eines ärztlichen Attestes kann die zuständige Stelle absehen, wenn die Krankheit offensichtlich ist. Einer Krankheit der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers steht die Krankheit des von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder des pflegebedürftigen Angehörigen oder eine Schwangerschaft gleich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle. Hält die zuständige Stelle den wichtigen Grund für nicht gegeben oder für unzureichend begründet, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Macht der Prüfungsteilnehmer einen wichtigen Grund nicht, nicht ausreichend oder nicht innerhalb einer von der zuständigen Stelle festgesetzten angemessenen Frist substantiiert glaubhaft, so gilt die (Teil-)Prüfung als nicht bestanden. Wird ein wichtiger Grund anerkannt, gibt die zuständige Stelle einen neuen Prüfungstermin bekannt.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertungsschlüssel, Bewertungsverfahren

(1) Gemäß § 12 Absatz 1 GFABPrV sind die in § 13 Absatz 1 aufgeführten drei Prüfungsbestandteile jeweils gesondert zu bewerten.

(2) Die drei Prüfungsbestandteile sind von Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig, unabhängig und unvoreingenommen jeweils nach folgendem Bewertungsschlüssel zu evaluieren:

Punktzahl	Note	Leistungsprofil
100-92 Punkte	Note 1 (Sehr gut)	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
unter 92-81 Punkte	Note 2 (Gut)	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 81-67 Punkte	Note 3 (Befriedigend)	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 67-50 Punkte	Note 4 (Ausreichend)	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 50-30 Punkte	Note 5 (Mangelhaft)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 30-0 Punkte	Note 6 (Ungenügend)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse fehlen

(3) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der in den einzelnen Prüfungsbestandteilen erzielten Punkte durch die Zahl der bewertenden Prüfer zu dividieren. Dezimalstellen ab 0,50 sind auf eine Nachkommastelle aufzurunden und Dezimalstellen unter 0,50 auf eine Nachkommastelle abzurunden. Bei einer Notendiskrepanz von mehr als zwei Noten soll zunächst ein Einigungsversuch zwischen den bewertenden Prüfern unternommen werden. Bleibt ein solcher Einigungsversuch erfolglos, kann der Prüfungsausschuss beschließen, den arithmetischen Mittelwert aus den vorgenommenen Bewertungen zugrunde zu legen.

(4) Bei der Evaluation der einzelnen Prüfungsleistungen sollen die Korrektoren aus Transparenzgründen auf besonders gute Leistungen oder wesentliche Grundlagenfehler hinweisen.

§ 22

Feststellung des Gesamtergebnisses, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen, Ergebnismitteilung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt sowohl die Ergebnisse der einzelnen drei Prüfungsbestandteile als auch das

Gesamtergebnis der Prüfung gemeinsam fest. Die Gesamtnote ermittelt der Prüfungsausschuss aus dem arithmetischen Mittelwert der in den drei Prüfungsbestandteilen erzielten Punkte. Das ermittelte Gesamtergebnis soll nur eine Nachkommastelle enthalten. Dezimalstellen ab 0,50 sind aufzurunden und unter 0,50 abzurunden.

(2) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen gemäß § 10 Befreiung erteilt worden ist, außer Betracht.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die drei Prüfungsbestandteile im Sinne des § 13 Absatz 1 jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung soll der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer vom Prüfungsausschuss spätestens acht Wochen nach Abschluss des letzten Prüfungsteils durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt werden. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer mitgeteilt werden, welche Prüfungsbestandteile im Rahmen einer Wiederholungsprüfung wiederholt werden müssen. Auf die Möglichkeit, eine Wiederholungsprüfung im Sinne von § 23 abzulegen, soll die zuständige Stelle unter Nennung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen in dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung ausdrücklich hinweisen.

(5) Über den wesentlichen Verlauf jeder Teilprüfung, insbesondere über alle bewertungsrelevanten Tatsachen, sowie die Beratung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die diesbezügliche Niederschrift ist der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen und soll in der Prüfungsakte verwahrt werden.

§ 23

Wiederholungsprüfung

(1) Jeder Prüfungsbestandteil im Sinne von § 13 Absatz 1, der nicht mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde und damit als nicht bestanden gilt, kann zweimal innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung zu laufen. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.

(2) Auf Antrag kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei der zuständigen Stelle beantragen, von einem mindestens mit der Note „ausreichend“ und damit bestandenen Prüfungsbestandteil befreit zu werden, sofern dieser Prüfungsbestandteil bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch einen bereits bestandenen Prüfungsbestandteil zu wiederholen. In einem solchen Fall ist nur das Ergebnis der beantragten Wiederholungsprüfung für das Bestehen der Prüfung zu berücksichtigen.

(3) Für die Wiederholungsprüfung gelten die Regelungen über die Anmeldung zur Prüfung (§ 9) und Zulassung zur Prüfung (§ 11) entsprechend. Dem Antrag auf Durchführung einer Wiederholungsprüfung ist der (Negativ-) Bescheid über das Nichtbestehen einer Prüfung beizufügen.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Die zuständige Stelle hat der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer gemäß § 14 Absatz 1 GFAB-

PrV über das Bestehen der Fortbildungsprüfung zwei Zeugnisse auszustellen.

(2) In dem einen Zeugnis (nachfolgend „Prüfungszeugnis I“ genannt) wird der Erwerb des Fortbildungsabschlusses bescheinigt, was die nachfolgenden Angaben zu enthalten hat:

1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4 GFABPrV
2. und die vollständige Fundstelle der GFABPrV nach den Angaben im Bundesgesetzblatt.

(3) In dem anderen Zeugnis (nachfolgend „Prüfungszeugnis II“ genannt) sind neben den Angaben nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 mindestens anzugeben:

1. die Handlungsbereiche nach § 3 GFABPrV,
2. die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sowie die Gesamtnote,
3. den Nachweis über den Erwerb der Ausbildereignung und
4. alle Befreiungen nach § 11 GFABPrV in Verbindung mit § 10 dieser Verordnung mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung.

(4) Das jeweilige Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der beauftragten Person der zuständigen Stelle zu unterzeichnen und gleichzeitig mit dem Siegel der zuständigen Stelle und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Dem Prüfungszeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.

(6) Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist berechtigt, weitere Ausfertigungen der Prüfungszeugnisse bei der zuständigen Stelle zur Vorlage beim Arbeitgeber zu beantragen. Je eine Ausfertigung des Prüfungszeugnisses I und II sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) zu versehen und, soweit erforderlich, zu begründen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakte, Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

(1) Der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer ist nach Abschluss der Fortbildungsprüfung auf Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsakte zu gewähren. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist berechtigt, einen Bevollmächtigten zu benennen, der die Einsichtnahme in die Prüfungsakte bei der zuständigen Stelle vornimmt bzw. Kopien oder elektronische Dateien aus der Prüfungsakte als Empfangsbevollmächtigter entgegen-

nimmt. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zentrale Akteneinsichtstermine festzulegen.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei der zuständigen Stelle für zwei Jahre, die Anmeldungen gemäß § 9 und Niederschriften gemäß § 22 Absatz 5 für zehn Jahre, beginnend mit dem Tage, an dem der letzte der drei Prüfungsbestandteile abgelegt wurde, in der Prüfungsakte aufzubewahren. Der Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln gehemmt. Die Aufbewahrung der vorgenannten Dokumente kann auch in elektronischer Form erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 27

Inkrafttreten

(1) Diese Fortbildungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation als Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen (PROFAB) außer Kraft.

Hamburg, den 2. September 2019

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 1625

Erlöschen der öffentlichen Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern

1. Herr Alexander Kasakewitsch-Fitz, geboren am 3. August 1947 in Moskau, wohnhaft Föhrenholtweg 4 c, 21149 Hamburg, hat am 31. August 2017 den Verzicht auf seine Bestellung vom 26. August 1988 zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die russische Sprache erklärt. Die Bestellung ist somit erloschen.

Das Dolmeterschersiegel (Hamburger Staatswappen mit der Umschrift „Vereidigter Dolmetscher und Übersetzer für die russische Sprache/Hamburg“; Siegel-Nummer 1) ist für ungültig erklärt worden.

2. Herr Okan Kitapci, geboren am 4. April 1947 in Zonguldak, wohnhaft Parkstraße 2 c, 22605 Hamburg, hat am 23. August 2017 den Verzicht auf seine Bestellung vom 19. März 1981 zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die türkische Sprache erklärt. Die Bestellung ist somit erloschen.

Das Dolmeterschersiegel (Hamburger Staatswappen mit der Umschrift „Vereidigter Dolmetscher und Übersetzer für die türkische Sprache/Hamburg“; Siegel-Nummer 1) ist für ungültig erklärt worden.

3. Herr Christoforos Gotowos, geboren am 17. November 1936 in Kerassea, wohnhaft Isestraße 8, 20144 Hamburg, hat am 4. September 2019 den Verzicht auf seine Bestellung vom 1. September 1970 zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die neugriechische Sprache erklärt. Die Bestellung ist somit erloschen.

Das Dolmeterschersiegel (Hamburger Staatswappen mit der Umschrift „Vereidigter Dolmetscher und Übersetzer für die neugriechische Sprache/Hamburg“; Siegel-Nummer 1) ist für ungültig erklärt worden.

4. Frau Monika Ahuis, geboren am 17. März 1941 in Berlin, wohnhaft Nußkamp 6, 22339 Hamburg, hat am 30. Oktober 2018 den Verzicht auf ihre Bestellung vom

29. Juli 1983 zur allgemein vereidigten Übersetzerin für die englische Sprache erklärt. Die Bestellung ist somit erloschen.

Das Dolmetschersiegel (Hamburger Staatswappen mit der Umschrift „Vereidigte Übersetzerin für die englische Sprache/Hamburg“; Siegel-Nummer 1) ist für ungültig erklärt worden.

5. Herr Abdul Same Ahadi, geboren am 22. April 1947 in Kabul, zuletzt wohnhaft Steilshooper Straße 20, 22307 Hamburg, ist am 10. März 2019 verstorben. Seine Bestellung zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die Sprache Dari vom 29. Juli 1983 ist somit erloschen.

Das Dolmetschersiegel (Hamburger Staatswappen mit der Umschrift „Vereidigter Dolmetscher und Übersetzer für die Sprache Dari/Hamburg“; Siegel-Nummer 1) ist für ungültig erklärt worden.

6. Herr Michael Raschendorfer, geboren am 8. November 1948 in Schwabmünchen, zuletzt wohnhaft Isestraße 27, 20144 Hamburg, ist am 28. Dezember 2016 verstorben. Seine Bestellung zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die italienische Sprache vom 1. Februar 1983 ist somit erloschen.

Das Dolmetschersiegel (Hamburger Staatswappen mit der Umschrift „Vereidigter Dolmetscher und Übersetzer für die italienische Sprache/Hamburg“; Siegel-Nummer 1) ist für ungültig erklärt worden.

7. Herr Helmut Oberdiek, geboren am 18. September 1949 in Herford, zuletzt wohnhaft Schumannstraße 50, 22083 Hamburg, ist am 27. April 2016 verstorben. Seine Bestellung zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die türkische Sprache vom 26. Mai 1998 ist somit erloschen.

Das Dolmetschersiegel (Hamburger Staatswappen mit der Umschrift „Vereidigter Dolmetscher und Übersetzer für die türkische Sprache/Hamburg“; Siegel-Nummer 1) ist für ungültig erklärt worden.

8. Die Bestellung von Herrn Knut Papendorf, geboren am 11. Februar 1946 in Skien, wohnhaft Bockhorst 107, 22589 Hamburg, zum allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer für die norwegische Sprache vom 19. Oktober 1982 ist durch Zeitablauf erloschen.

Das Dolmetschersiegel (Hamburger Staatswappen mit der Umschrift „Vereidigter Dolmetscher und Übersetzer für die norwegische Sprache/Hamburg“; Siegel-Nummer 1) ist für ungültig erklärt worden.

9. Die Bestellung von Frau Melanie Stössel, geboren am 21. August 1974 in Lüneburg, wohnhaft Im Dorfe 15, 21401 Bavendorf, zur allgemein vereidigten Übersetzerin für die spanische Sprache vom 22. November 2011 ist durch Zeitablauf erloschen.

Das Dolmetschersiegel (Hamburger Staatswappen mit der Umschrift „Vereidigte Übersetzerin für die spanische Sprache/Hamburg“; Siegel-Nummer 1) ist für ungültig erklärt worden.

Hamburg, den 8. November 2019

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 1632

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Kevin Heinrich Edelman, geboren am 10. Januar 1989 in Hamburg, ist

nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet Haldedorfer Straße 117, 22179 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 22. November 2019 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Kevin Heinrich Edelman ein Kostenfestsetzungsbescheid vom 12. November 2019 (Aktenzeichen: J 321-2811/2017) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 14. Juni 2016 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 6. Dezember 2019 zugestellt.

Hamburg, den 12. November 2019

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1633

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift der Frau Barbara Gülk, geboren am 19. Dezember 1958, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet bei Gülk-Krümling, Hermannstal 66, 22119 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wird am 22. November 2019 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Frau Barbara Gülk ein Heranziehungsbescheid vom 7. November 2019 (Aktenzeichen: J 321-4440/2016) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsatz vom 29. August 2016 beim Justizariat der Polizei, Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 E 137, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 6. Dezember 2019 zugestellt.

Hamburg, den 15. November 2019

Die Behörde für Inneres und Sport

– Polizei –

Amtl. Anz. S. 1633

Genehmigungsverfahren Hamburg Port Authority AöR

Öffentliche Bekanntmachung

Absage des Erörterungstermins für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25000 Tonnen oder mehr für Inertabfälle und einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

Die Hamburg Port Authority AöR, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg, hat bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft, die Genehmigung zur

Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr für Inertabfälle und einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag sowie einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung einer Warft auf dem Grundstück Hansa-Terminal, Breslauer Straße 4 I, 20457 Hamburg, in Hamburg-Mitte, Gemarkung Steinwerder-Waltershof, auf den Flurstücken 1813, 1814, 1905, 1906, beantragt.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 30. September 2019 bis 29. Oktober 2019 zur Einsichtnahme ausgelegen. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzten Frist bis zum 12. November 2019 nicht erhoben.

Der für Montag, den 25. November 2019, in Raum D.01.055 des Konferenzentrums der Behörde für Umwelt und Energie angesetzte Erörterungstermin wird abgesagt.

Hamburg, im November 2019

**Die Behörde für Umwelt und Energie
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 1633

Herstellung einer Erschließungsanlage im Stadtteil Rahlstedt

Endgültige Herstellung:

Nach § 49 Absatz 5 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), wird bekannt gemacht:

Die nachstehend aufgeführte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt worden:

Lfd. Bezeichnung der Erschließungsanlage
Nr.

- | | |
|---|---|
| 1 | Neuer Höltigbaum
von Höltigbaum bis Kehre
Neuer Höltigbaum ausschließlich |
|---|---|

Die Bekanntmachung ist auch unter www.hamburg.de/fb/anliegerbeitraege einzusehen.

Hamburg, den 22. November 2019

Die Finanzbehörde Amtl. Anz. S. 1634

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Billstedt 113

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), für das Gebiet zwischen der Straße Haferblöcken, der Autobahn A 24, dem Öjendorfer Park und dem Friedhof Öjendorf den bestehenden Bebauungsplan Billstedt 90 und Grünordnungsplan Billstedt 90 zu ändern (Aufstellungsbeschluss M 04/19, Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130). Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan mit integrierter Umweltprüfung aufgestellt. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB hat stattgefunden.

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Be-

zirksamts Hamburg-Mitte während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Haferblöcken – Bundesautobahn A 24 – über das Flurstück 2198 (Öjendorfer Park), Ostgrenzen der Flurstücke 4019 und 4020, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4021, über das Flurstück 1928, Südgrenzen der Flurstücke 4022, 2618 und 2612 der Gemarkung Öjendorf.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Billstedt 113 wird das Ziel verfolgt, östlich der Straße Haferblöcken auf der Grundlage eines kooperativen Werkstattverfahrens ein neues Wohnquartier für weite Kreise der Bevölkerung zu schaffen. Dabei werden die nach § 246 Absatz 14 BauGB vorab genehmigten Unterkünfte mit der Perspektive Wohnen, die sukzessive dem allgemeinen Wohnungsmarkt zugeführt werden sollen, einbezogen. Außerdem soll neben dem Wohnungsbau in attraktiver Lage nahe des Öjendorfer Sees auch ein zentraler Bereich als urbanes Gebiet mit gemischten Nutzungen geschaffen und eine „Grüne Mitte“ gestaltet werden, die als zentrale Freifläche vielseitig nutzbare Spiel- und Erholungsangebote beinhaltet. Als Wohnfolgeeinrichtungen der Quartiersentwicklung sind nördlich der Freifläche ein Kindertagesheim und im Nordwesten des Plangebiets ein Haus der Begegnung vorgesehen. Die in Ost-West-Richtung verlaufenden Knicks als prägende Landschaftselemente werden im Rahmen der Festsetzung von öffentlicher Parkanlage gesichert. Die Biotopflächen am Schleemer Bach werden vollständig aus dem bislang geltenden Planrecht übernommen und ebenfalls planerisch gesichert.

Hamburg, den 1. Oktober 2019

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1634

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen – Beerenwinkel –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene Wegefläche Beerenwinkel (Flurstück 354 teilweise), von Rehlöcken bis Mellenbergweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 4. November 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1634

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Behörde für Schule und Berufsbildung,
Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Lieferung und Aufstellung von beweglichen Sportgeräten und -artikeln.
Lieferung und Aufstellung von beweglichen Sportgeräten und -artikeln für alle Bedarfsstellen der Freien und Hansestadt Hamburg, insbesondere Schulen.
Ort der Leistungserbringung: Diverse Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Los 1: Fußballle
Los 2: Futsal
Los 3: Handballe
Los 4: Volleyballe
Los 5: Basketballe
Los 6: Playground-Balle
Los 7: Gymnastik-/Übungsballe
Los 8: Medizinballe
Los 9: Softballe
Los 10: American Football
Los 11: NEU Tchoukball
Los 12: Zeitlupenballe
Los 13: NEU Fair Trade-Sportballe
Los 14: Balltragenetze
Los 15: Ballpumpen und Ventile
Los 16: Badminton
Los 17: Schlag-/Wurfballe
Los 18: Unihockey (Floorball)
Los 19: Schwing- und Springseile
Los 20: NEU Fitness-Tubes
Los 21: Bandmaße
Los 22: Hallenstoßkugeln
Los 23: Staffelstäbe
Los 24: Gymnastikreifen
Los 25: Mannschaftsbänder
Los 26: Schwungtücher
Los 27: Rollbretter/NEU Rollbrett-Regalwagen
Los 28: Bohnensäckchen
Los 29: Wurfscheibe (Frisbee)

Los 30: Flagfootball
Los 31: Gymnastikschnüre (Zauberschnüre)
Los 32: Zacharias
Los 33: Markierungskegel (Hütchen) und Markierungshauben
Los 34: Aerobic-Steps
Los 35: Jongliertuch
Los 36: Stoppuhren
Los 37: NEU Slacklinegestell
Los 38: Wettkampfschwebelbalken
Los 39: Barren
Los 40: Turnbänke
Los 41: Turnpferde
Los 42: Turnböcke (Sprungböcke)
Los 43: Sprungbretter
Los 44: Absprungtrampoline
Los 45: Sprungkästen/Zubehör
Los 46: Turnmatten/Mattenwagen
Los 47: Hochsprungständer
Los 48: Ballwagen
Los 49: Hallenhockey
Los 50: Kletternetze
Los 51: Flugschaukeln
Los 52: Trapezstangen
Los 53: Schaukelsitze
Los 54: NEU Klimmzugbügel
Los 55: NEU Minitrainingstor
Los 56: Gymnastikmatten
Los 57: NEU Bodenturnmatten/Bodenturnläufer
Los 58: Judomatten
Los 59: Niedersprungmatten
Los 60: Leichtturnmatten
Los 61: Weichbodenmatten
Los 62: Jonglierzubehör
Los 63: Diabolo
Los 64: Devilstick
Los 65: Fahrgeräte für die bewegte Pause
Los 66: Rollenrutschbahnen
Los 67: Stelzen aus Holz
Los 68: NEU Tischtennis

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Der Vertrag gilt ab Zuschlagserteilung (geplant ist der 15. Februar 2020) für zunächst zwei Jahre bis zum 31. Januar 2022. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, längstens jedoch bis zu einer Gesamtlauzeit von vier Jahren.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen aberufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

- Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=IqrzEp22xgs%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
 Teilnahme- oder Angebotsfrist: 9. Dezember 2019, 10.00 Uhr, Bindefrist: 30. April 2020.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
 Siehe Vergabeunterlagen.
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
 Wirtschaftlichstes Angebot:
 UfAB 2018, einfache Richtwertmethode.
 Hamburg, den 10. November 2019

Die Behörde für Schule und Berufsbildung 1025

**Bekanntmachung vergebener Aufträge
 Ergebnisse des Vergabeverfahrens
 Richtlinie 2014/24/EU**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) Name und Adressen:**
 Bundesbauabteilung Hamburg,
 in Vertretung für die
 Bundesrepublik Deutschland
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg, Deutschland
 NUTS-Code: DE600
 Telefax: +49/40/42792-1200
 E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
 Internet-Adresse(n): <http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers:**
 Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
- I.5) Haupttätigkeit(en):**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:
 Bundeswehrkrankenhaus; RA1.4 Neustrukturierung Versorgungsleitungen
 Referenznummer der Bekanntmachung:
 19 E 0299
- II.1.2) CPV-Code: 45231300-8
 Zusatzteil: keine
- II.1.3) Art des Auftrags: Bauauftrag
- II.1.4) Kurze Beschreibung:
 Bau von Wärmeversorgungs-, Trinkwasser- und Abwasserleitungen inkl. Erd- und Straßenbau
- II.1.6) Angaben zu den Lose:
 Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

- II.1.7) Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.):
 Genau: Wert: 311138,33 EUR
- II.2) Beschreibung.**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): 45233120-6
- II.2.3) Erfüllungsort:
 Nuts-Code: DE600
 Hauptort Ausführung: 22049 Hamburg
 Bundeswehrkrankenhaus,
 Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
 Vergabe läuft über mehrere Maßnahmen, ca. 1.000 m² Abbruch/Herstellung Asphaltflächen, ca. 2.000 m³ Boden lösen, laden und verwerten bis Z2, Rückbau von Kraftstofftanks 2*200 m³ inkl. Heizölabscheider und Ölleitungen, Herstellung 300 m Wärmeversorgungsleitungen in Außenanlagen, Herstellung Schmutz- und Regenentwässerungsleitungen 550 m bis DN 250-900, Tiefe bis 5 m, Herstellung von Trink- und Löschwasserleitungen ca. 270 m.
 Fertigstellung Abs. 2 Versorgungsleitungen: 1. November 2019, Abs.3 Heizleitungen 6. Dezember 2019, Rest: 1. Juni 2020.

- II.2.5) Zuschlagskriterien:
 Kostenkriterium:
 Kriterium: Preis, Gewichtung: 100 %

- II.2.11) Angaben zu Optionen:
 Optionen: Nein
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:
 Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN.

- IV.1) Beschreibung.**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung:
 Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA):
 Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- IV.2) Verwaltungsangaben.**
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren:
 Bekanntmachungsnummer im ABl. 2019 /S 144 – 353756

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE.

- Auftrags-Nr.: 19 E 0299
 Bezeichnung: Umsetzungsbereich Infrastruktur III
- V.1) Information über die Nichtvergabe:**
 Der Auftrag wurde vergeben.
- V.2) Auftragsvergabe:**
- V.2.1) Tag des Vertragsabschlusses:
 Tag: 20. September 2019

- V.2.2) Angaben zu den Angeboten:
Anzahl der eingegangenen Angebote: 1
- V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:
Offizielle Bezeichnung:
Groth & Co Bauunternehmung GmbH
Prisdorfer Straße 96, 25421 Pinneberg,
Deutschland
Nuts-Code: DEF09
Der Auftragnehmer ist ein KMU: Nein
- V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags (ohne MwSt.):
Gesamtwert des Auftrags: 311138,33 EUR

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN.

- VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:
Bundeskartellamt Bonn
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn,
Deutschland
Telefon: +49/02 28/94 99 - 0
Telefax: +49/02 28/94 99 - 400
- VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:
7. November 2019

Hamburg, den 7. November 2019

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1026

Bekanntmachung vergebener Aufträge
Ergebnisse des Vergabeverfahrens
Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) Name und Adressen:**
Bundesbauabteilung Hamburg,
in Vertretung für die
Bundesrepublik Deutschland
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg, Deutschland
NUTS-Code: DE600
Telefax: +49/40 /4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet-Adresse(n): <http://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers:**
Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene
- I.5) Haupttätigkeit(en):**
Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

- II.1) Umfang der Beschaffung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:
Bundeswehrkrankenhaus; RA1.4 Neustrukturierung Versorgungsleitungen
Referenznummer der Bekanntmachung:
19 E 0312
- II.1.2) CPV-Code: 45333000-0
Zusatzteil: keine
- II.1.3) Art des Auftrags: Bauauftrag

- II.1.4) Kurze Beschreibung:
Installation von MED-Gas-Leitungen (O² u. med. DL) im Medienkanal
- II.1.6) Angaben zu den Lose:
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.1.7) Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.):
Genau: Wert: 56458,74 EUR
- II.2) Beschreibung.**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s): –
- II.2.3) Erfüllungsort:
Nuts-Code: DE600
Hauptort Ausführung: 22049 Hamburg
Bundeswehrkrankenhaus,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
Installation von ca. 1025 m Rohrleitung aus Kupferrohr DIN EN 13348 28 mm, für medizinische Gase in Medienkanälen (ca. 1,70 m breit und ca. 1,80 m hoch, ca. 0,5–1 m unter Terrain). Des weiteren ca. 25 m Rohrleitung wie vorbeschrieben, jedoch Installation in Gebäuden. Sowie ca. 14 An- und Umschlüsse an Bestandsleitungen.
Erstellung Werk- und Montageunterlagen bis: 27. September 2019; Inbetriebn. einschl. Umschlüsse bis 8. November 2019; Abnahmereif bis 15. November 2019.
- II.2.5) Zuschlagskriterien:
Kostenkriterium:
Kriterium: Preis, Gewichtung: 100%
- II.2.11) Angaben zu Optionen:
Optionen: Nein
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN.

- IV.1) Beschreibung.**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung:
Keine Rahmenvereinbarung
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA):
Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- IV.2) Verwaltungsangaben.**
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren:
Bekanntmachungsnummer im ABl. 2019 /S 152 – 373984

ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE.

- Auftrags-Nr.: 19 E 0312
Bezeichnung: Medizinische Gase (O² + medizinische Druckluft) Medienkanal Haus 18 – Haus 1 Südflügel
- V.1) Information über die Nichtvergabe:**
Der Auftrag wurde vergeben.

- V.2) **Auftragsvergabe:**
- V.2.1) Tag des Vertragsabschlusses:
Tag: 13. September 2019
- V.2.2) Angaben zu den Angeboten:
Anzahl der eingegangenen Angebote: 2
- V.2.3) Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:
Offizielle Bezeichnung:
AST Service GmbH
Alter Flughafen 14a, 30179 Hannover, Deutschland
Nuts-Code: DE929
Der Auftragnehmer ist ein KMU: Nein
- V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags (ohne MwSt.):
Gesamtwert des Auftrags: 56458,74 EUR
- Demontage 2x Dampfkessel, 2x Heißwasserkessel, Pufferspeicher, Kesseltechnik, Pumpen, etc..
- Demontage von Wärmedämmung und Rohrleitungen DN15-80 ca. 600 m.
- Demontage von Wärmedämmung und Rohrleitungen DN100-200 ca. 600 m.
- Demontage von Wärmedämmung und Rohrleitungen DN250-300 ca. 300 m.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 16. Dezember 2019
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
24. Juli 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D437746714>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 2. Dezember 2019 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 31. Dezember 2019.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin
2. Dezember 2019 um 10.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren:
Bundeskartellamt Bonn
Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, Deutschland
Telefon: +49/0228/9499-0
Telefax: +49/0228/9499-400

- VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:
7. November 2019

Hamburg, den 7. November 2019

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1027

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42-200
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **19 A 0392**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Bundeswehrkrankenhaus Hamburg,
Lesserstraße 180, 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung, gegebenenfalls aufgeteilt nach Losen:
TGA – Demontage Kesselhaus/Entkernung Versorgungsschächte: Medien – Freischaltung (Öl-/Heizung-/Wasser-/Gas/-Leitungen)
- Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
- Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation

tion von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 14. November 2019

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1028

Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behordenfinder/hamburg/11255485>

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **19 A 0416**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

Reichspräsident-Ebert-Kaserne,
Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg

f) Natur- und Betonwerksteinarbeiten

Kurzbeschreibung:

- Verlegung Naturstein-Blockstufen auf Eingangstreppe und Podestränder, ca. 136 m
- Aufarbeiten / Reinigen von vorh. Naturstein-Blockstufen, ca. 65 m
- Lieferung neuer Naturstein-Blockstufen „Granit Berbinger Hell“, ca. 66 m
- Liefern und Verlegen von Natursteinplatten auf Podestflächen, ca. 27 m²
- Aufarbeitung eines Terrazzo-Treppenstufenbelages im Innenbereich, 89 Stufen.

- Schleifen, Polieren der Tritt- und Setzstufen
- Rissanierung im Treppenbelag, ca. 10 Stk.
- Reprofilierung abgebrochener Treppenkanten, ca. 10 Stk.
- Trittstufen in Ortterazzo erneuern, ca. 3 Stk.
- Liefern und Verlegen neuer Tritt- und Setzstufen, ca. 8,75 m

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 3. Februar 2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
20. Mai 2020

j) Nebenangebote sind zugelassen.

k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D437886854>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

o) Ablauf der Angebotsfrist am 2. Dezember 2019 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 30. Dezember 2019.

p) Adresse für elektronische Angebote

<https://www.bi-medien.de/>

Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%

s) Eröffnungstermin

2. Dezember 2019 um 8.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.

u) Entfällt

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 15. November 2019

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1029

**Verhandlungsverfahren
mit Teilnahmewettbewerb (EU) (VgV)**

Verfahren: 2019211913 – UEFA EURO 2024

Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –

- 1) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,
VT21 (Submissionstelle),
Mexikoring 33, 22297 Hamburg

- 2) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren
mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung

UEFA EURO 2024

Teilnahmewettbewerb für die Vergabe von Dienstleistungen für die umfassende Unterstützung der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der in Hamburg stattfindenden Turnierspiele der UEFA EURO 2024.

Ort der Leistungserbringung: 20095 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Entfällt

- 9) Die elektronische Adresse unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können

www.bieterportal.hamburg.de

- 10) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 10. Dezember 2019,
12.00 Uhr.

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Siehe Vergabeunterlagen.

- 14) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 10. November 2019

Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –

1030

Nationale Bekanntmachung gemäß § 28 Absatz 2 UVgO

**Gebäudereinigung in der Schule
Bahrenfelder Straße, Gaußstraße 171,
22765 Hamburg ab dem 25. Mai 2020**

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Ausgeschrieben ist die Gebäudereinigung in dem o.g. Objekt. Hierbei handelt es sich um eine Schule mit Ganztags- und Ferienbetreuung. Die Fläche zur Unterhaltsreinigung umfasst rund 4.950 Quadratmeter.

Ort der Leistungserbringung: 22765 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 25. Mai 2020 bis auf Weiteres

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=XKyUHnfwTjk%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 19. Dezember 2019,
10.00 Uhr, Bindefrist: 17. Mai 2020.

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 30. Oktober 2019

Die Finanzbehörde

1031

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 287-19 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Neubau Stadtteilschule Mittel Altona

inkl. Sporthallen und Mensa,

Recha-Ellern-Weg 1 in 22765 Hamburg

Bauftrag: Gerüst

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 332.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn ca. August 2020, Fertigstellung ca. April 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

10. Dezember 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische

Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 8. November 2019

Die Finanzbehörde

1032

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV VV 077-19 PP**

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags: Neubau und Sanierung zweier Dreifeldhallen sowie Sanierung eines Oberstufenhauses an den Standorten Sachsenweg und Niekampsweg in Hamburg – Objektplanung gem. §§ 33 HOAI

Leistung: Die Standortbestimmung des Neubaus der Dreifeld-Sporthalle am Niekampsweg ist auf dem Schulgelände in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kleinsportfläche zu erstellen. Es ist beabsichtigt, den Neubau im II Quartal 2022 abzuschließen.

Die zu sanierende Dreifeld-Sporthalle am Sachsenweg wird vollfrequentiert schulisch und überregional als Austragungsort für Handballspiele genutzt. Die Publikumsteilnahme an Wettkämpfen soll zukünftig ermöglicht werden. Es ist beabsichtigt, die Sanierung der Halle für das II Quartal 2022 abzuschließen. Umfang und Intensität der Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten richten sich nach, im Rahmen der Bestandsanalyse möglicherweise festgestellten, zusätzlichen Sanierungsbedarfen.

Das Oberstufenhaus der Stadtteilschule Eidelstedt am Standort Sachsenweg ist zu sanieren. Es ist beabsichtigt, die Sanierung des Oberstufenhauses im II Quartal 2023 abzuschließen. Diese Maßnahme kann parallel zur Sanierung der Sporthalle erfolgen und ist bei der baulichen Realisierung zu berücksichtigen.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 400.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Vertragslaufzeit ca. 30 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:

9. Dezember 2019 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 8. November 2019

Die Finanzbehörde

1033

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 292-19 LG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung Dreifeldhalle,

Steinhauerdamm 17 in 22087 Hamburg

Bauftrag: Metallbaufenster und Wandverglasung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 172.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. Januar 2020, Fertigstellung ca. April 2020
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
4. Dezember 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. November 2019

Die Finanzbehörde

1034

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 293-19 LG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Dreifeldhalle, Gebäude 1,
Steinhauerdamm 17 in 22087 Hamburg

Bauftrag: Sportboden und Prallschutz

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 16.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. Januar 2020, Fertigstellung ca. April 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
4. Dezember 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. November 2019

Die Finanzbehörde

1035

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 285-19 LG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Wiederherstellung nach Brand,
Mümmelmannsberg 75 in 22115 Hamburg

Bauftrag: Tischler – Innentüren

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 51.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. Februar 2020 bis Juli 2020

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
4. Dezember 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. November 2019

Die Finanzbehörde

1036

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Universität Hamburg
– Strategischer Einkauf –,
Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Bereitstellung von interaktiven Bildschirmsystemen zur Ausstattung von Seminar-/Besprechungsräumen und sonstigen Lokationen.
Die Universität Hamburg führt ein Offenes Verfahren über die die Bereitstellung von interaktiven Bildschirmsystemen zur Ausstattung von Seminar-/Besprechungsräumen und sonstigen Lokationen in der Universität Hamburg durch.
Anhand der eingehenden Angebote überprüft die Universität Hamburg die Eignung der Bieter. Der wirtschaftlichste Bieter erhält den Zuschlag.
Der Rahmenvertrag wird mit einer Laufzeit von zwei Jahren mit der Option einer zweifachen Verlängerung um jeweils 1 Jahr geschlossen. Der Umfang beläuft sich auf circa 30 Abrufe pro Jahr.
Ort der Leistungserbringung: 20146 Hamburg
- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Der Rahmenvertrag wird mit einer Laufzeit von zwei Jahren mit der Option einer zweifachen Verlängerung um jeweils 1 Jahr geschlossen. Der Umfang beläuft sich auf circa 30 Abrufe pro Jahr.
Der Beginn des Rahmenvertrages erfolgt nach der Zuschlagsvergabe.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=4s9L%252bUppBIM%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 16. Dezember 2019, 11.00 Uhr, Bindefrist: 4. Februar 2020
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Freie Verhältnismahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 14. November 2019

Universität Hamburg

1037

Gerichtliche Mitteilungen**Terminsbestimmung:**

323 K 23/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Mittwoch, 29. Januar 2020, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 114, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Eidelstedt. Miteigentumsanteil verbunden mit Sonder Eigentum. ME-Anteil 97/10.000, Sonder Eigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 53, Blatt 5263 BV 1 am Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Eidelstedt Blatt 5768 eingetragenen Grundstück, Gemarkung Eidelstedt, Flurstück 4797, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Pflugacker 38 a-c, 40 a-c, 42 a-c, 44 a-c, Nebenbahnstraße, Hörgensweg, 20.282m² sowie Gemarkung Eidelstedt, Flurstück 781, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Pflugacker 23 a-c,

25 a-c, Furchenacker 13 a-c, Hörgensweg.

Beschreibung gemäß Verkehrswertgutachten: Die Wohnung befindet sich im Mehrfamilienhaus Pflugacker 25 c, dort im Erdgeschoss links. Die Wohneinheit verfügt über eine Fläche von etwa 78,56m², die sich auf 4 Zimmer, Loggia, Flur/Diele, Abstellraum, Küche, WC, Bad verteilt. Wärmeversorgung über Ölzentralheizung. Es fand keine Innenbesichtigung der Wohnung statt. Die Wohnung steht unter Zwangsverwaltung. Baujahr der Anlage etwa 1965. Zur Anlage gehören 143 Einheiten, verteilt auf 7 Mehrfamilienhäuser mit mehreren Eingängen. Es handelt sich um ein Wohnungserbbaurecht, bestellt im Februar 1960, Laufzeit: 99 Jahre.

Verkehrswert: 180.000,- Euro

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Hamburger Sparkasse AG, Bereich Kredit und Recht, Abwick-

lung Private Kunden, Wikingerweg 1, 20537 Hamburg.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. August 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der

1644

Freitag, den 22. November 2019

Amtl. Anz. Nr. 93

Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. November 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

1038

Terminbestimmung:

323 K 32/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Mittwoch, 5. Februar 2020, 9.00 Uhr, Sitzungssaal 114, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Eidelstedt. Gemarkung Eidelstedt, Flurstück 2715, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Mergentgalerweg 7b, 161 m², Blatt 3390 BV 1.

Beschreibung laut Verkehrswertgutachten: Es handelt sich um ein Einfamilienhaus (Mittelreihenhaus), das etwa 1958 erbaut worden ist. Das Haus ist unterkellert, verfügt über Erd- und Obergeschoss. Die Begutachtung durch den Sachverständigen erfolgte ohne Innenbesichtigung; es war lediglich eine Inaugenscheinnahme von außen möglich. Es gab keine aussagekräftigen Bauzeichnungen oder Angaben zu Wohnflächen in der Bauakte. Der Sachverständige geht von einer Wohnfläche von rund 70 m² aus (Schätzung), sowie von einer durchschnittlichen Ausstattung des Hauses.

Verkehrswert 231.000,- Euro

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: CRIF Bürgel GmbH, Ndl. Hamburg, Friesenweg 4, 22763 Hamburg.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. November 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. November 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323

1039

Terminbestimmung

– Berichtigung –

717 K 9/18. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 16. Januar 2020, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Jenfeld, Blatt 1552 BV 1, an dem im Grundbuch von Jenfeld Blatt 1035 eingetragenen Grundstück in Erbgemeinschaft an Gemarkung Jenfeld, Flur 74385, 1310, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Bunzlauer Straße 12, 659 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Voll unterkellertes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit 2 Garagen. Erbbaurecht mit

einer Restlaufzeit bis 25. Februar 2057. Baujahr etwa 1964, Wohnfläche etwa 151,68 m². Eine Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen, nach dem äußeren Anschein besteht ein Unterhaltungsstau. Die Gasheizung ist defekt und laut Bezirksschornsteinfeger nicht instandsetzungswürdig. Der Verkehrswert wurde daraufhin um 10.000,- Euro reduziert. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung war das Objekt bewohnt.

Verkehrswert: 320.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301 oder 303, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Mittwochs keine Sprechzeiten. Telefon: 040/42881-2910/-2911/-2150/-2905. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 22. November 2019

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717

1040